

BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Gemeinde Neuhaus a.Inn

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 21.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **15.09.2026** beschlossen, den **Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 21** zu ändern.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. Vorhabensträgerin auf Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes an der Redinger Straße 35 in Neuhaus a.Inn, Ortsteil Reding.

Hierzu ist die Inanspruchnahme der nördlich an das bestehende Betriebsgelände angrenzenden Flächen auf den Flurstücken Nr. 164/2 sowie einer Teilfläche der Flurnummer 164, jeweils Gemarkung Mittich, vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 12.982 m².

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Neuhaus a.Inn sind die überplanten Flächen derzeit als landschaftliche Nutzflächen dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbestandortes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durch Deckblatt Nr. 21 geändert.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans incl. Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **19.10.2026 bis 19.11.2026** im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstraße 1, Zimmer Nr. 3 während der Öffnungszeiten vormittags Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan **Deckblatt Nr. 21** unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter <https://www.neuhaus-inn.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

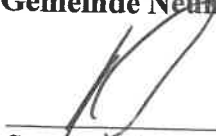
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst.e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Neuhaus a.Inn, 09.10.2026
Gemeinde Neuhaus a.Inn


Stephan Dorn, 1. Bürgermeister



eMail: info@neuhaus-inn.de
Internet: www.neuhaus-inn.de

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel von Neuhaus a.Inn – Mittich – Vornbach

Ausgehängt am: 12.10.2026

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit: (Datum)

(Unterschrift)